

Ab der Saison 2013/2014 können im Damenbereich Spielgemeinschaften für den Ligabetrieb gebildet werden. Hier sind einige Punkte zu beachten:

1. Spielgemeinschaft

Die Bildung einer Spielgemeinschaft ist zwischen zwei oder mehreren Vereinen möglich und ausschließlich für den Spielbetrieb in den Damenclubligen zulässig. Die beteiligten Vereine können sich mit einer unterschiedlichen Zahl von Spielerinnen an der Spielgemeinschaft beteiligen.

Eine Spielgemeinschaft hat den sportrechtlichen Status eines Clubs. Der einzige Unterschied ist, dass die Spielerinnen unterschiedlichen Vereinen angehören können.

Eine Spielgemeinschaft kann nicht am WBU-Vereinspokal teilnehmen.

2. Genehmigung

Die Bildung einer Spielgemeinschaft bedarf keiner Genehmigung durch den Landesverband (WBU). Die WBU muss über die Bildung einer Spielgemeinschaft informiert werden.

3. Vereinbarung

1. Die Bildung einer Spielgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Vereinbarung zwischen den teilnehmenden Vereinen.
2. Der Verbandsgeschäftsführer muss über die Bildung einer Spielgemeinschaft informiert werden. Diese Information sollte mit dem Formular „Mitteilung über Bildung einer Spielgemeinschaft“ (als Download auf der Homepage der WBU verfügbar) erfolgen.
3. Die Vereinbarung zwischen den Vereinen sollte mindestens enthalten
 - a) Name des federführenden Vereins
 - b) Gründungsdatum der Spielgemeinschaft
 - c) Name der Spielgemeinschaft. Für die Spielgemeinschaft sollte eine aussagekräftige (auf die Partner der Spielgemeinschaft verweisende) Bezeichnung gewählt werden
 - d) Der Verein muss einen Ansprechpartner für die Spielgemeinschaft benennen. Dieser dient als Ansprechpartner während des gesamten Spielbetriebs für die Spielgemeinschaft
 - e) Unterschrift der gesetzlichen Vertreter der Vereine im Sinne von §26 BGB
4. Die Meldung über die Bildung einer Spielgemeinschaft muss bis spätestens der allgemeinen Meldung der Clubs zum Ligabetrieb vorgelegt werden. Die Spielgemeinschaft wird vom federführenden Verein auf den Ligameldebogen gemeldet (Kennzeichnung Spielgemeinschaft).

4. Haftung, Verbandsbeitrag

Für Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus dem laufenden Spielbetrieb haftet der federführende Verein.

Dieser vertritt die Spielgemeinschaft in allen rechtlichen (entsprechend Satzung und Ordnungen der WBU), finanziellen sowie allen sonstigen Angelegenheiten.

Die Rechnungsstellung durch den Verband erfolgt ausschließlich gegenüber dem federführenden Verein.

5. Aufstiegsregelung

Wird eine Spielgemeinschaft Meister oder erringt einen Platz mit Aufstiegsberechtigung, bleiben diese Rechte ausschließlich bei der Spielgemeinschaft. Die Spielgemeinschaft kann wie ein normaler Club aufsteigen.

6. Spielerpässe und Vereinswechsel

1. Die Spieler spielen mit den Pässen ihres Stammvereines, dessen Mitglieder sie bleiben.
2. Im Spielerpass und auf der Ranglistenkarte wird durch die Passstelle WBU als Club die Spielgemeinschaft eingetragen
3. Die Spielerinnen sind für Vereinswettbewerbe des Stammvereins spielberechtigt.
4. Nach Beendigung der Spielgemeinschaft sind die Spieler sofort für ihren bisherigen Verein spiel- und einsatzberechtigt
5. Für die Spielgemeinschaft gelten die gleichen Wechselbedingungen wie bei anderen Clubs. Es können Spielerinnen die Spielgemeinschaft verlassen und neue Spielerinnen hinzukommen.
6. Ein Wechsel in der laufenden Saison erfolgt nach den gleichen Bestimmungen wie ein Vereins-/Clubwechsel zu einem anderen Verein (2-monatige Wechselsperrfrist)

7. Auflösung/Beendigung

Löst sich eine Spielgemeinschaft auf, verfällt der Platz in der entsprechenden Liga. Eine Übernahme des Platzes in der Liga durch einen der beteiligten Vereine bedarf der Zustimmung aller beteiligten Vereine.

Die WBU muss über die Auflösung/Beendigung einer Spielgemeinschaft informiert werden. Die Pässe der Spielerinnen müssen zur Änderung an die WBU-Passstelle gesandt werden.